



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

27. Änderung des IV. Flächennutzungsplans, Teil A, Kernstadt - Tierheim und Tierfriedhof Soltauer Straße - der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 12. März 2015

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 105 - Tierheim und Tierfriedhof Soltauer Straße - vom 12. März 2015

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Dezember 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 4. Juni 2015

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bothel vom 27. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2015 vom 13. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 26. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteristedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. April 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung über die Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des LBEG vom 22. Mai 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

27. Änderung des IV. Flächennutzungsplans, Teil A, Kernstadt - Tierheim und Tierfriedhof Soltauer Straße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 27. Änderung des IV. Flächennutzungsplans, Teil A, Kernstadt - Tierheim und Tierfriedhof Soltauer Straße - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 12.03.2015

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 01.06.2015 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2015

Der Bürgermeister
Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 105
- Tierheim und Tierfriedhof Soltauer Straße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 105 - Tierheim und Tierfriedhof Soltauer Straße -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 12.03.2015

Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2015

Der Bürgermeister
Weber (L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 18.12.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.834.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.834.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.456.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.658.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.102.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.547.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	674.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.759.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.880.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 auf 46 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 18. Dezember 2014

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120, 111 Abs. 3 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.06.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Juni 2015

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 04.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30 und Kurze Straße 5 in Sittensen.
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
 - a. ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe,
 - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
 - c. ab Einschulung in die ergänzende Betreuung,soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederezulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden symptomfrei sind.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Nachmittags</u>	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

<u>Integrationsgruppe</u>	07.30 Uhr - 12.30 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe I

ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe II

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Donnerstag	15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr

für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9 Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung

§ 11 Feriendienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Feriendienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, sodass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.
- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Kindergartengebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Die Verpflegung ist gesondert nach Inanspruchnahme zu zahlen.
- (7) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2014 außer Kraft

Sittensen, den 04.06.2015

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage I

Gebührentabelle
**nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen**

Teil I
Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08. - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Zahlungspflichtigen erhoben.
13. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:
 Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
 ./.. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 ./.. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,
 für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 ./.. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer
 mit Nachweis auch mehr absetzbar
 : 12 (Monate)
 : 4.000,-- €
 x Höchstbetrag
 + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
 + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III

Krippe

1. In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Die Kosten belaufen sich hierfür auf monatlich 30,00 € und sind der Gebühr hinzuzurechnen. Bei tageweiser Abrechnung sind je Tag 1,50 € anzusetzen.

2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die Krippenbetreuung(Sharingplatz) an 2 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

4. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 3 Tagen in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

5. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung:

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 bis 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 bis 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 bis 17.00 Uhr	14,50 €

6. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
7. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten die für die Betreuungsdauer entsprechende Kindergarten-gebühr zu entrichten.

Teil IV

Kindergarten

1. Gebühren für die Betreuung:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
07.30 bis 12.30 Uhr	65,00 €	210,00 €
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	240,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	280,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	106,00 €	320,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	360,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	50,00 €	150,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 44,00 €, täglich 2,20 €

2. Gebühren für die flexible Betreuung pro Tag incl. Mittagessen:

Betreuungszeiten	Gebühren
12.30 bis 14.00 Uhr I-Gruppe	4,80 €
12.00 bis 14.00 Uhr	5,70 €
12.00 bis 15.00 Uhr	7,20 €
12.00 bis 16.00 Uhr	8,70 €
12.00 bis 17.00 Uhr	10,20 €

Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, sowohl in der flexiblen als auch in der erweiterten Betreuung, werden sie mittags verpflegt. Die entsprechenden Kosten müssen daher den Betreuungskosten zugeschlagen werden.

4. Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.
Die Gebühr beträgt je angefangene Betreuungsstunde 2 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Bothel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bothel vom 19.12.2001 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2007 - wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Fahrkosten

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält als Erstattung von Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) eine Pauschale von monatlich 100,00 €.

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Wegstreckenentschädigung.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb der Gemeinde Bothel - im Falle des Abs. 1 außerhalb des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) - werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenerschädigungen werden daneben nicht gezahlt.“

2. § 6 wird wie folgt ersetzt:

„§ 6
Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder
und sonstige für die Gemeinde Bothel ehrenamtlich Tätige

(1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Vorschriften des § 1, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € bezahlt wird.“

(2) Weiterhin erhält der/die Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters - soweit nicht unter § 4 fallend - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

(3) Unter gleichzeitiger Abdeckung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags erhalten die Grabenschauer eine jährliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Bothel, 27. April 2015

(L. S.)

Schmidt
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 13.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.069.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.069.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.069.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.022.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	686.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.119.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.709.100 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hellwege, den 13. März 2015

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hellwege öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Juni 2015

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.496.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.713.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.447.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.537.500,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	76.100,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	80.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hemslingen, den 26. März 2015

Gerken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 3. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/064 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, den 15. Juni 2015

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 27.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.313.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.375.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.313.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.286.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	462.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.755.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.755.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 425.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Horstedt, den 27. April 2015

Schröck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 3. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/116 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Horstedt öffentlich aus.

Horstedt, den 15. Juni 2015

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 14.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	798.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	875.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	768.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	799.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	263.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	860.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.063.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Ostereistedt, den 23. April 2015

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, den 15. Juni 2015

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 22.05.2015 L1.4/L67007/03-08_02/2015-0008

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant im Landkreis Rotenburg (Wümme), nördlich der Ortschaft Visselhövede, auf dem Betriebsplatz Söhlingen den Rückbau einer TKW-Verladung sowie Sanierungsmaßnahmen.

Die während der Baumaßnahme erforderliche Grundwasserhaltung wird sich auf maximal 11.700 m³ pro Jahr beschränken.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 22.05.2015

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Lanfermann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2015 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.